



Kurzinformation

Verfassungsrechtliche Grenzen einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Einkommenseinbußen bei der Bemessung des Elterngeldes

Gefragt wird nach den verfassungsrechtlichen Grenzen, die bestehen würden, wenn bei der Bemessung des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz¹ (BEEG) bestimmte Einkommenseinbußen während des zwölfmonatigen Bemessungszeitraums – bspw. aufgrund der Zahlung von Krankengeld oder bei Kurzarbeit – aus dem Bemessungszeitraum ausgeklammert werden können sollen, andere Einkommenseinbußen – bspw. aufgrund der Zahlung von Arbeitslosengeld – dagegen nicht.²

Eine unterschiedliche Berücksichtigung verschiedener Lohnersatzzahlungen bei der Bemessung der Höhe des Elterngeldes könnte gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung setzt voraus, dass **vergleichbare Personengruppen** oder auch Sachverhalte betroffen sind. Die Feststellung, ob die übereinstimmenden oder die verschiedenen Einzelmerkmale zweier Personengruppen den Ausschlag geben sollen, ist nur möglich, wenn man ein **Differenzierungsmerkmal** auswählt, anhand dessen der Vergleich angestellt wird.³

Abgestellt werden kann auf die Gruppe der Elterngeldbezieher, die während des Bemessungszeitraums zeitweilig Arbeitslosengeld bezogen und dadurch ein geringeres Einkommen hatten, sowie die Gruppe von Elterngeldbezieher, die während des Bemessungszeitraums aufgrund von Krankheit oder Kurzarbeit ein geringeres Einkommen hatten. Die Ungleichbehandlung bestünde darin, wenn für letztere die Möglichkeit eingeräumt werden würde, dass die Monate, in denen Einkom-

1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist.

2 Siehe hierzu auch die Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zur Ausklammerung von Einkommenseinbußen beim Elterngeld“, WD 9 - 3000 - 001/21.

3 Heun, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 3 Rn. 24.

menseinbußen zu verzeichnen waren, unberücksichtigt bleiben und eine entsprechende Möglichkeit der Gruppe der Elterngeldbezieher, die im Bemessungszeitraum Einkommenseinbußen aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld zu verzeichnen hatten, nicht zuteil kommen würde.

Nicht jede Ungleichbehandlung von vergleichbaren Personengruppen ist verfassungswidrig; vielmehr kann die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein. Für die Frage der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung kommt es darauf an, ob zwischen den Vergleichsgruppen Unterschiede solcher Art bestehen, dass eine Ungleichbehandlung durch einen „hinreichend gewichtigen Grund“⁴ **sachlich gerechtfertigt** ist. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG „je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die **stufenlos** von gelockerten, auf ein **Willkürverbot** beschränkten Bindungen bis hin zu **strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen** reichen können“⁵. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind dem Gesetzgeber umso engere Grenzen gesetzt, „je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die **Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten** nachteilig auswirken kann“⁶. Für einen strengeren Kontrollmaßstab spricht zudem die **Unverfügbarkeit** der Differenzierungskriterien für den Einzelnen.⁷ Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass die „Anforderungen bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen [...] umso strenger [sind], je größer die Gefahr ist, dass eine Anknüpfung an **Persönlichkeitsmerkmale**, die mit denen des Art. 3 Abs. 3 GG vergleichbar sind, zur **Diskriminierung** einer **Minderheit** führt“⁸.

Eine Regelung, die die grundsätzliche Möglichkeit vorsieht, durch verschiedene Umstände verursachte Einkommenseinbußen bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen, den Bezug von Arbeitslosengeld dabei aber von dieser Möglichkeit ausnimmt, greift in **kein** grundrechtlich geschütztes **Freiheitsrecht** ein. Insbesondere würde nicht in **Art. 6 Abs. 1 GG** (Schutz der Familie) eingegriffen. Zwar begründet Art. 6 Abs. 1 GG für den Staat die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern; nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat allerdings nicht gehalten, jegliche die Familie treffende Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten.⁹ Durch die Regelung werden Familien zudem nicht in ihrer Existenz bedroht. Die Regelung bezieht sich auf die Berechnung der Höhe des Elterngeldes und führt zu keinem Ausschluss. Derzeit ist zudem vorgesehen, dass unabhängig von der Einkommensverhältnissen ein Mindestbetrag von 300 Euro gezahlt wird, § 2 Abs. 4 BEEG.

4 BVerfGE 100, 138 (174).

5 BVerfGE 129, 49 (1. Leitsatz), Hervorhebungen nur hier; vgl. auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 16. Auflage 2020, Art. 3 Rn. 16.

6 BVerfGE 95, 267 (316 f.), Hervorhebung nur hier. Weitere Nachweise bei Nußberger, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 3 Rn. 32.

7 Nußberger, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 3 Rn. 32 mit Rechtsprechungsnachweisen.

8 BVerfGE 88, 87 (96); 124, 199 (220); 130, 240 (254).

9 BVerfGE 87, 1 (34).

Ein Anknüpfen an den Bezug von Arbeitslosengeld knüpft auch **nicht** an **Persönlichkeitsmerkmale** an, die mit denen des Art. 3 Abs. 3 GG vergleichbar sind. Da dieses Differenzierungskriterium zudem **für den Einzelnen verfügbar** ist, da er sich bei Kündigung bzw. Beendigung seines Arbeitsverhältnisses um ein neues bemühen kann, wäre für die Rechtfertigung der **Willkürmaßstab** eines sachlichen Grundes anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit einen **großen Gestaltungsspielraum** einräumt.¹⁰

Insofern gilt es für den Gesetzgeber zu begründen, welche **sachlichen Gründe** die Differenzierung zwischen Arbeitslosengeld auf der einen Seite sowie Krankengeld und Kurzarbeitergeld auf der anderen Seite rechtfertigen können. Dies setzt eine vertiefte Analyse der konkreten rechtlichen Ausgestaltung dieser verschiedenen Leistungen voraus. Zudem gilt es, die unterschiedlichen Folgen der Berücksichtigung bzw. Ausklammerung dieser verschiedenen Leistungen bei der Bemessung des Elterngeldes jeweils in Rechnung zu stellen. Eine solche vertiefte Analyse kann hier ohne einen konkreten Regelungsvorschlag mit entsprechender Begründung und ggfs. Gesetzesfolgenabschätzung nicht geleistet werden.

10 Siehe nur BVerfGE 11, 50 (60); BVerfGE 78, 104 (121).